



Niederschrift

über den öffentlichen Teil der

Sitzung des Gemeinderates

Datum: 11. April 2024
Uhrzeit: 19:00 Uhr - 20:20 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Würzingerhauses
Schriftführer/in:

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Klampfl Michael
2. Bürgermeister	Steinberg Peter
Gemeinderat	Asen Andreas
Gemeinderätin	Baumgartner Veronika
Gemeinderat	Bortfeld Jan
Gemeinderätin	Fürst Gabi
Gemeinderat	Hauzenberger Mario
Gemeinderat	Hulke Raimund
Gemeinderat	Kleinsgütl Michael
Gemeinderat	Schmid Alois
Gemeinderat	Schosser Alois
Gemeinderätin	Somann Maria

Entschuldigt:

Gemeinderat Greipl Bernhard

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
-----	----------------------------------

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 14.03.2024
2. Bekanntgabe des Ergebnisses der Jahresrechnung 2023
3. Beratung über den Haushalt 2024
 - 3.1 Beschlussfassung über den Haushalt 2024; Erlass einer Haushaltssatzung
 - 3.2 Beschlussfassung Finanzplan und Investitionsplan 2023-2027
4. Antrag auf Vorbescheid durch den Bauwerber Thomas Eder, Außernzell, für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der FL.-Nr. 1192/17 in der Gemarkung Außernzell, Solla

5. Antrag auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "SO Solarpark Großes Feld" ;
-Aufstellungsbeschluss

6. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 13 und Änderung des Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 9 im Parallelverfahren;
-Änderungsbeschluss

7. Bekanntgaben und Anfragen

TOP Öffentliche Sitzung

Der Vorsitzende eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 14.03.2024

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.03.2024 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Abstimmungsbemerkung:

GR Hulke nimmt an der Abstimmung nicht teil.

2. Bekanntgabe des Ergebnisses der Jahresrechnung 2023

Sachverhalt:

Der Verwaltungshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.384.411,11 ab.
Der Vermögenshaushalt schließt in den Einnahmen	2.394.493,53 €
und Ausgaben mit	2.451.995,23 ab.

Im Ergebnis ist ein Fehlbetrag in Höhe 57.501,70 € entstanden.

Nachrichtlich:

Zuführung vom Verwalt.Haushalt zum Vermögenshaushalt	156.978,78 €
Ansatz:	205.150,00 €

Der Gemeinderat Außernzell nimmt das Rechnungsergebnis der Jahresrechnung 2023 zur Kenntnis. Die Jahresrechnung wird an den Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Rechnungsprüfung überwiesen.

3. Beratung über den Haushalt 2024

3.1 Beschlussfassung über den Haushalt 2024; Erlass einer Haushaltssatzung

Sachverhalt:

Kämmerer Kufner verweist auf die Haushaltsvorberatung des Verwaltungshaushalts sowie auf die Vorplanung des Vermögenshaushalts in der letzten Sitzung und erläutert den Vorbericht des Haushalts 2024.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Außernzell beschließt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (soweit erforderlich) die Haushaltssatzung zu erlassen und den Haushaltsplan mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlusszahlen aufzustellen.
Abstimmungsergebnis:

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3.2	Beschlussfassung Finanzplan und Investitionsplan 2023-2027
------------	---

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell erteilt dem Finanzplan und Investitionsprogramm ein Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

- | | |
|-----------|---|
| 4. | Antrag auf Vorbescheid durch den Bauwerber Thomas Eder, Außernzell, für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1192/17 in der Gemarkung Außernzell, Solla |
|-----------|---|

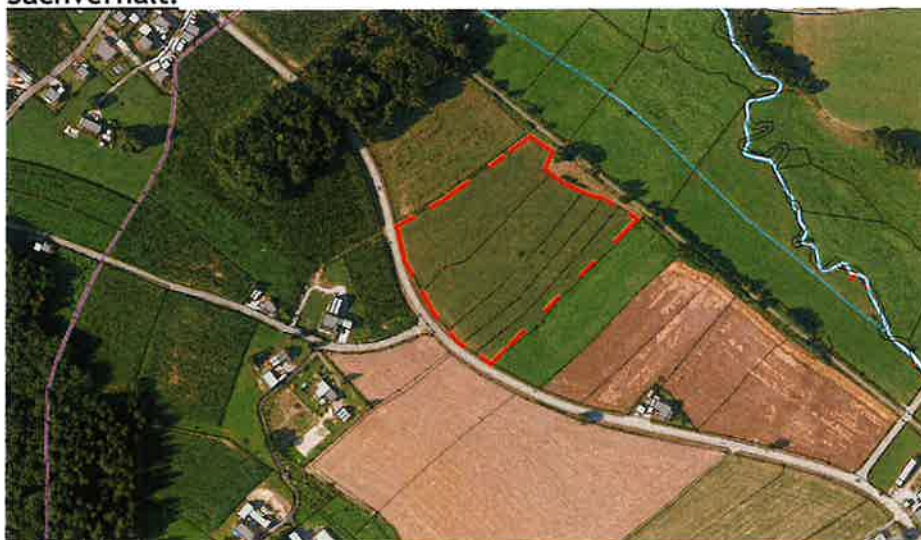
Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell beschließt, dem Vorbescheid gemäß § 36 Abs. 1 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

- | | |
|-----------|---|
| 5. | Antrag auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "SO Solarpark Großes Feld" ;
-Aufstellungsbeschluss |
|-----------|---|

Sachverhalt:



Auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 316, 287, 288, 289 und 290 je in der Gemarkung Außernzell plant der Antragsteller die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Geltungsbereich beträgt ca. 25.084 m². Es liegt ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zur Errichtung einer Photovoltaikanlage vor. Durch die Errichtung dieser Anlage wird im Rahmen des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) CO² - neutraler Strom erzeugt und in das öffentliche Netz eingespeist.



Rechtliche Würdigung:

Ziel der Planung ist es, die Voraussetzungen für die Gewinnung von Sonnen-Energie und deren Umwandlung sowie Nutzung als elektrischen Strom auszudehnen. Diese Absicht entspricht auch landesplanerischen Zielsetzung (LEP Bayern, Ziel 6.2.1 „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen“).

Der Aufstellungsbeschluss ist für die Einspeisezusage von Bayernwerk notwendig.

Bei der photovoltaischen Energieerzeugung handelt es sich um eine umwelt- und ressourcenschonende Art der dezentralen Stromerzeugung.

Die Erschließung ist über die Kreisstraße DEG 8 geplant. Die Abklärung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

Für das Vorhaben sind die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, sowie die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes und der Änderung des Landschaftsplanes erforderlich. Die Flächenausweisung ist als Sondergebiet für die Solarnutzung im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO darzustellen.

Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 Abs. 1 BauGB ausgearbeitet werden.

Dieser bietet den Vorteil, dass die Gemeinde bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht an den Festsetzungskatalog gemäß § 9 BauGB gebunden ist und die Realisierung der geplanten Maßnahme über einen Durchführungsvertrag abgesichert werden kann. Insbesondere

kann die Gemeinde bestimmte Fristen und Auflagen bezüglich der Rückbauverpflichtung vertraglich verankern. Darüber hinaus können die Kosten der Planung dem Bauwerber nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden.

Aufstellungsbeschluss:

Der GR Außernzell beschließt, einen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Solarpark Großes Feld“ für ein sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Sinne von § 12 Abs. 1 BauGB, aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den FL.-Nrn. 316, 287, 288, 289 und 290 je in der Gemarkung Außernzell. Der Geltungsbereich beträgt ca. 25.084 m². Der beigegefügte Lageplan ist Grundlage des Beschlusses.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird daher durch das Deckblatt Nr. 13 und der Landschaftsplan wird durch das Deckblatt Nr. 9 im Parallelverfahren geändert.

Die Planunterlagen sind unter Berücksichtigung der Umweltbelange nach §§ 1 a und 2 a BauGB vom Antragsteller durch ein qualifiziertes Planungsbüro zu erstellen.

Sämtliche anfallenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Außerdem ist ein Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abzuschließen, der die Übernahme mit der Planung verbundenen Kosten, sowie eine Rückbauverpflichtung durch den Vorhabenträger regelt.

Abstimmungsergebnis: 5 : 7

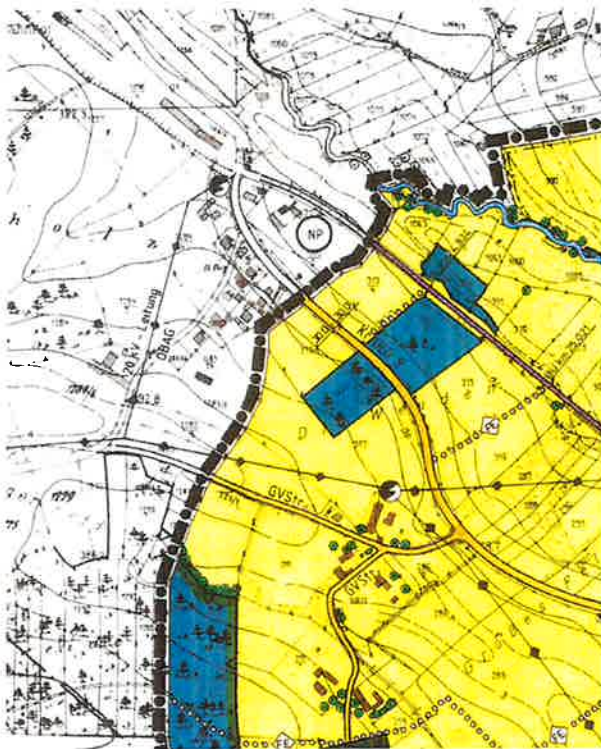
- | | |
|----|--|
| 6. | Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 13 und Änderung des Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 9 im Parallelverfahren;
-Änderungsbeschluss |
|----|--|

Sachverhalt:

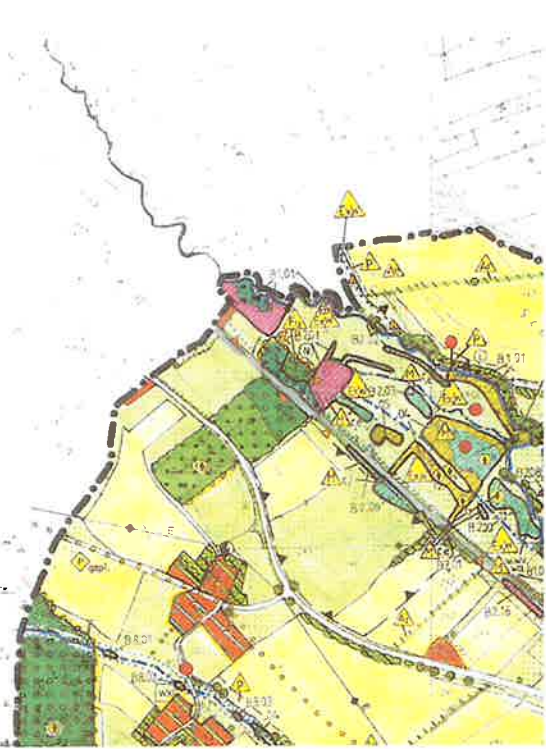


Auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 316, 287, 288, 289 und 290 je in der Gemarkung Außernzell plant der Antragsteller die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Geltungsbereich beträgt ca. 25.084 m². Im Rahmen des Antrages für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zur Errichtung einer Photovoltaikanlage wurde auch die Änderung des Flächennutzungsplanes beantragt. Im Flächennutzungsplan ist der geplante Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan



Auszug aus dem Landschaftsplan



Rechtliche Würdigung:

Ziel der Planung ist es, die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen und damit die Gewinnung von Sonnen-Energie und deren Umwandlung sowie Nutzung als elektrischen Strom auszudehnen.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der geplante Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt ist, ist eine Änderung erforderlich. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes kann gleichzeitig der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Die Flächenausweisung ist als Sondergebiet für die Solarnutzung im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO darzustellen.

Ein Durchführungsvertrag ist mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

Beschluss:

Änderungsbeschluss:

Der GR Außernzell beschließt, den Flächennutzungsplan durch das Deckblatt Nr. 13 und den Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 9, zu ändern. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren.

ren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Solarpark Großes Feld“ um die Voraussetzung für die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 316, 287, 288, 289 und 290 je in der Gemarkung Außernzell. Der Geltungsbereich beträgt ca. 25.084 m².

Die Planunterlagen sind unter Berücksichtigung der Umweltbelange nach §§ 1 a und 2 a BauGB vom Antragsteller durch ein qualifiziertes Planungsbüro zu erstellen.

Sämtliche anfallenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Außerdem ist ein Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abzuschließen, der die Übernahme mit der Planung verbundenen Kosten, sowie eine Rückbauverpflichtung durch den Vorhabenträger regelt.

Abstimmungsergebnis: 5 : 7

7.	Bekanntgaben und Anfragen
----	---------------------------

Sachverhalt:

Die Einweihung des Radweges findet am 19.04.2024 statt.

Gemeinsame ILE Sitzung am 07.05.2024 in Zenting



Michael Klampf
1. Bürgermeister



Kufner
Schriftführer